

Zeitschrift: Schweizer Hotel-Revue = Revue suisse des hotels
Herausgeber: Schweizer Hotelier-Verein
Band: 6 (1897)
Heft: 29

Titelseiten

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 16.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Basel, den 17. Juli 1897.

Bâle, le 17 Juillet 1897.

Abonnement:

Für die Schweiz:

12 Monate Fr. 5.—
6 Monate " 3.—
3 Monate " 2.—

Für das Ausland:

12 Monate Fr. 7.50
6 Monate " 4.50
3 Monate " 3.—

Vereinsmitglieder erhalten das Blatt gratis.

Inserate:

20 Cts. per 1 spaltige Petzizile od. deren Raum. Bei Wiederholungen entsprechenden Rabatt.

Vereinsmitglieder bezahlen die Hälfte.



Redaktion und Expedition: Sternengasse No. 21, Basel. * TÉLÉPHONE 2406. * Rédaction et Administration: Rue des Etoiles No 21, Bâle.

Mitglieder-Aufnahmen.

Admissions.

Fremdenliste
Liste des Märs

1.	Hr. H. Baer, Hotel Löwen, Bern	48
2.	" S. Joss, Hotel Falken, Bern	48
3.	MM. Fleury frères, Hotel de France, Bern	45
4.	Hr. J. Stalder, Hotel de la Gare, Bern	30
5.	" Ed. Steffen, Hotel Storchen, Bern	40
6.	" G. Ochsenbein, Hotel Sternen, Bern	25
7.	" J. Banz, Hotel National, Ragaz	26
8.	Ferd. Bührer-Rüst, Hotel Wartenstein, Ragaz	40
9.	G. Jäkle, Hotel Schweizerhof, Ragaz	90
10.	Frau Wwe. Garré, Hotel Rosengarten, Ragaz	60
11.	Hr. Fried. Schöllkopf, Hotel Weisses Kreuz, Thusis	40
12.	Caspar Badrutt, Palace Hotel und Hotel Caspar Badrutt, St. Moritz	260
13.	Eugen Dielmann, Palace Hotel (persönliches Mitglied), St. Moritz	
14.	HH. Ganelia & Bullo, Hotel Victoria, Menaggio (Lago di Como)	70
15.	Hr. Emil Roussette, Hotel Suisse, St. Moritz	95
16.	HH. Gebr. Steffani, Hotel Steffani, St. Moritz-Dorf	48
17.	Hr. J. Saratz, Hotel Saratz, Pontresina	140
18.	C. Saratz, Hotel Steinbock, Pontresina	40
19.	Jos. Müller, Hotel Müller, Pontresina	35
20.	F. Trippi-Enderlin, Hotel Weisses Kreuz, Pontresina	72
21.	Florian Stoppani, Hotel Pontresina, Pontresina	200
22.	F. Lehr-Gredig, Hotel Languard, Pontresina	40
23.	M. Schmidt, Hotel Bernina, Pontresina	48
24.	J. Ronzi, Hotel Edelweiss, Sils-Maria	48

Das Gasthof- u. Wirtshauswesen der Schweiz in älterer Zeit.*)

(Fortsetzung.)

4. Kreditwesen der Wirte.

Bei der ungemeinen Fürsorge für das Landeswohl, die von jeher in unsrigen Landen die Behörden belebte, wurde natürlich auch das Kreditwesen der Wirte frühe schon gesetzlich geregelt, damit einerseits dem liederlichen Leben entgegen getreten und anderseits der Wirt wie der Handelsmann vor Schaden bewahrt werden könne. Das Wort des Philosophen Heraklit: „alles ist in beständiger Veränderung“ erwährt sich auch hier; denn wir treffen über das Kreditwesen die verschiedensten Bestimmungen je nach Ort und nach Zeit.

Die Handveste von Freiburg vom Jahre 1249 bestimmt:

„Enkein Wirt mag me behaben ze den Heiligen, wenn untz an drei Schillingen, um das in seinem Huse gebrucht ist.“

Entließ ein Gast ohne zu zahlen, so verfiel er in eine Busse von 1 Pfund an Wirt und Richter; der Wirt konnte ihm „fahen und han untz das er ihm hat vergulten“.

* Wir entnehmen diesem hochinteressanten, von Herrn Dr. Th. von Liebenau, Staatsarchivar in Luzern, verfassten, auf kultur-historischen Studien aufgebauten Werk einige Abschnitte und Auszüge. Das Buch selbst aber, welches ebenso unterhaltsam als lehrreich geschrieben, mit Illustrationen versehen und elegant gebunden ist, empfehlen wir unsern Lesern aufs Angelegenste. Verlag von J.-A. Preuss in Zürich.

In Thun konnte ebenfalls laut Handveste von 1264 nur bis auf 3 Schilling auf die Kreide genommen werden, in Moudon (1285) und Orbe (1404) dagegen bis auf 5 Schilling. Man unterschied aber beim Durchbrennen genau zwischen Einheimischen und Fremden; erstere verfielen in eine Busse von je 3 Schilling, letztere hatten dem Schultheissen die Summe von 60 Schilling zu entrichten. Aehnliche Bestimmungen enthalten die Stadtrechte von Vevey (1370), Corbières (1390) und Montreux (1449), nach welchen der Wirt überdies gehalten war, den Beweis durch zwei Zeugen zu erstellen. Denn durch zweier Zeugen Mund wird immer dar die Wahrheit kund. Noch in Quisard's Coutumier de Vaud von 1562 werden diese Bestimmungen getroffen.

Nach dem alten, 1407 bestätigten Rechte der Landgrafschaft Burgund, das zu Wangen, Herzogenbuchsee und Langenthal jeweils geöffnet wurde, waren Wirtsschulden gerichtlich beschützt; wer dem Wirt durchbrannte oder, wie man später sagte, „mit Lauffenburger Münzen zahlt“, wurde wie derjenige, der ein Schloss aufbrach oder einen Mann zu Boden schlug, um 3 Pfund alte Pfennige gebüsst; d. h. das Vergehen zählte auf den grossen Freveln, allein die Busse fiel bei Leibe nicht dem Writte, sondern ganz allein dem Landgrafen zu. Der Probst von Herzogenbuchsee hatte jeweils die Ehre, den Landgrafen selbstdritt mit drei Pferden zu bewirten; nur der Wein wurde aus den Bussengeldern bezahlt.

In den grössern Städten der Schweiz, namentlich in Basel, waren die grossen Wirte darauf angewiesen, hohen Herren oft Jahre lang auf die Kreide Atzung zu geben, so besonders diejenigen, welche für die Herzoge von Oesterreich in deren beständigen Finanzkalamitäten Giseischaft zu leisten hatten. Da hiezu Wachstafeln und Kreide nicht ausreichten, wurden förmliche Rechnungsbücher angelegt.

In Basel führten die Wirte schon im 14. Jahrhundert Buch über Wirtsschulden; im Jahre 1380 wenigstens bezeugt Margaretha, Witwe des Johann Fröweler, genannt Schaffner, ihr Gemahl habe als Wirt im Schüterhaus an der Rheinbrücke den Grafen Johann von Arberg beherbergt, der für Herzog Leopold von Oesterreich vor 8 Jahren Giselschaft geleistet habe. Laut Buch (signata et registrata manu in libro seu registro in qua talia signare et registrare consuevit) habe die Giselschaftszeche sich belaufen auf 177 Florin, 8 Schilling, 4 Pfennig Basler-Münze.

Als die Zürcher von Gottesfurcht zu strotzen begannen, wurde natürlich auch das Kreditwesen revidiert. Ein Wirt durfte laut Mandat von 1530 einem fröhlichen Zecher nur 10 Schilling auf Kredit geben bei 1 Mark Silbers Busse. Dieses Mandat fand bald in den evangelischen Orten lebhaften Widerhall.

1533 bestimmte der Rat von Basel:

Keinem Unterthaner, er sei reich oder arm, sollen die Wirte über 5 Schilling Stäbler borgen oder aufschlagen lassen. Kein Gericht soll weder Macht noch Gewalt haben, mehr als 5 Schilling zuzuerkennen.

In dem armen Urnerlande hingegen durften die Wirte laut Gesetzen von 1680 und 1710 doch bis auf 2 Gulden auf Borg geben, mehr jedoch nur Bruderschaften und Hochzeiter.

So mannigfach wie das Civilrecht war auch das Verfahren bei Forderungen der Wirte in der alten Schweiz, namentlich in älterer Zeit, wo das bare Geld oft sehr selten war. In solchen Fällen durfte vielerorts der Gastgeber auch mit Ware bezahlt werden. Das Stadtrecht von Bremgarten bestimmt diesfalls, Wirte sollen für die Uerte Waren zu einem Drittel unter dem Marktpreise annehmen. In Wohlen musste der Wirt laut Dorfrecht von 1403 die Pfänder acht Tage auf dem Fasse liegen lassen, ehe er selbe veräußern durfte. Auch in Dietikon bestanden gleiche

Rechte wie in Bremgarten, namentlich für solche, denen der Wirt nicht Wein und Brot geben wollte, weil er ihnen feindlich war.

Der Wirt von Dietikon ist verpflichtet, alle Pfände anzunehmen, außer Kirchenkleider, blutende Pfände, nasse Tücher und ungesäuertes Korn. Am Abend durfte man dem Worte wohl aus der Zechen laufen, wenn man am Morgen zahlen wollte. Zahlte man aber am Morgen nicht in der Frühe, so war man dem Worte eine Busse von 3 Pfund 1 Denar verfallen. Den Gemeindebürgern musste der Wirt Ständigung geben, bis das Fass, aus dem sie getrunken, zur Neige ging. Nur gegen Eingesessene war die strenge Betreibung der Schuld zulässig.

Nach dem Stadtrecht von Mayenfeld von 1697 konnte man die Wirte bezahlen vom April bis St. Michaels Tag mit Landwehrung (Geld) und mit Vieh, vom St. Michaels Tag bis April mit „Sack und Wagen“.

Die Landrechte der demokratischen Kantone verbieten in älterer Zeit das „dingen zeran“ nicht ausdrücklich; dann setzen sie ein Maximum fest, verbieten dasselbe zeitweise gänzlich und kehren wieder zur Fixierung eines Maximums zurück.

(Fortsetzung folgt.)

Scheideck oder Scheidegg?

Es ist eine Kleinigkeit, ob man Scheideck oder Scheidegg schreibt und das ck etwas schärfer ausspricht als die zwei gg oder nicht. Immerhin, wer dieses Wort schreiben muss, steht vor der Wahl, sich für das eine oder das andere zu entscheiden und wenn möglich, nimmt jeder eben doch das, was richtiger ist. Der Leser wird uns erlauben, hierüber eine kurze Betrachtung anzustellen, er mag dann obiges Wort immer schreiben, wie er es für gut findet.

Gewiss kann hier die Frage nicht eigentlich aufgeworfen werden, welche Schreibweise richtig sei und welche falsch; beide haben ohne Zweifel ihr Recht und ob hinten an der Scheideck ein ck oder zwei g hängen, ist ziemlich gleichgültig.

Scheideck ist die schriftdeutsche Schreibweise, Scheidegg ist ein Provinzialismus, d. h., diese Schreibweise ist aus der Umgangssprache aufgenommen. Besser könnten wir fragen, in wiefern ein Provinzialismus etwa auch das Recht hat, die sanktionierte Schriftsprache zu verdrängen. Wenn nun irgendwo, so ist dies ohne Zweifel gerade bei Lokalbezeichnungen, Ortsnamen etc. der Fall. Dadurch, dass wir Ortsbenennungen, die nun einmal durch die Umgangssprache eine stereotype Form angenommen haben, besser schriftdeutsch machen wollen, werden sie sehr oft entstellt, verlieren die kräftige Individualität, bringen Verwirrung und nehmen sich oft sogar läppisch aus.

Wenn alle Welt „Bönigen“ sagt, sollen wir denn „Bönigen“ schreiben? Ist das schöner? Was hat dieses überflüssige, hineingeflickte n da zu thun? Wenn Klein und Gross „Münsigen“, „Gümelingen“ ausspricht, aus was für einem Grunde müssen wir denn „Münsingen“ und „Gümelingen“ schreiben? Es nimmt uns wunder, wesshalb noch niemand gekommen ist, und behauptet hat, es sei falsch, wenn wir „Ostermundigen“, „Rubigen“ und „Kiesen“ schreiben, und aussprechen, das allein Richtige sei „Ostermundingen“, „Rubingen“ und „Kiesen“.

Es ist eine Unart, die lebendige Entwicklung der Sprache, wie solche sich gerade durch den Umgang vollzieht, durch grammatischen Regeln zu dressieren und irgend ein vermeintliches Sprachgesetz vom Zaune zu reissen und hinach die Worte zu schmieden und zu formen.